



## **Merkblatt für alle öffentlichen Einrichtungen während der Reorganisation des Bundesstaats Sachsen**

Aktenzeichen 007/2016

**Mit diesem Merkblatt erhalten Sie wichtige Hinweise zur Reorganisation des Bundesstaats Sachsen.**

Die gemäß Artikel 25 Grundgesetz (GG) in Verbindung stehenden Völkervertragsrechte werden mit der Reorganisation des Bundesstaats Sachsen als höchste Rechtsnorm seit dem 21. Januar 2016 international umgesetzt. Die Reorganisation verläuft völkerrechtskonform zu den Genfer Konventionen, dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte, sowie anderen internationalen Völkerrechtsverträgen, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik als ausführende Verwaltung der politischen Gemeinden im Auftrag des Bundes verpflichtet hat. Aus diesem Grund sind alle Bediensteten im öffentlichen Dienst auch nur Angestellte gemäß Artikel 33 GG, Artikel 56 GG und Artikel 101 GG. Damit ist grundgesetzlich garantiert worden, daß die derzeitigen öffentlichen Einrichtungen die völkerrechtsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Staatsangehörigen\* mit Vorrang vor allen anderen Rechten zu garantieren haben. Außerdem wird verdeutlicht, daß alle Angestellten dieser öffentlichen Einrichtungen nicht befugt sind, hoheitliche Rechtsakte zu erstellen, zu versenden oder zu vollstrecken.

Die seit über 65 Jahren fehlende Möglichkeit der Ausstellung erforderlicher Staatsangehörigkeitsdokumente zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten gemäß RuStaG von 1913 in Verbindung mit Artikel 25 GG und entgegengesetzter Willensbekundung gemäß Artikel 116 (2) GG wurde mit der legitimen Einführung der zentralen Verwaltung / Notregierung / administrativen Regierung des Bundesstaats Sachsen gemäß §§ 227 BGB, 228 BGB und 229 BGB in rechtfertigendem Notstand seit dem 21. Januar 2016 geheilt.

Das Recht der Reorganisation des Freistaats Preußen seit dem 19. Oktober 2012 wird international respektiert und unterliegt gemäß Völkervertragsrecht Artikel 25 GG in Verbindung mit (i.V.m.) § 185 Völkerrecht (Wiederherstellung des Status quo ante) auch keinen Beschränkungen, da der Freistaat Preußen aufgrund der Annexion durch den verfassungs- und völkerrechtswidrigen Preußenschlag vom 20. Juli 1932 selbst kein Kriegsteilnehmer des zweiten Weltkriegs war!

Preußen hat in der Korrespondenz mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz seit 2015 auch die territorialen Gebietshoheitsrechte für den Bundesstaat Sachsen mit geltend gemacht und damit erstreckt sich die internationale Anerkennung auch auf den Bundesstaat Sachsen.

Dies ist einsehbar unter:

[www.freistaat-preussen.org/aktuelle-bekanntmachungen/21-genfer-konventionsrecht](http://www.freistaat-preussen.org/aktuelle-bekanntmachungen/21-genfer-konventionsrecht)

Das Bundesverwaltungsamt Köln bestätigt, daß Sie für die Staatsangehörigen\* unzuständig sind und deshalb lediglich eine Verlustbescheinigung für diese Staatsangehörigkeit ausstellen dürfen. **Deshalb ist in den Meldegesetzen der Länder geregelt, daß die Staatsangehörigen\* wegen völkerrechtlicher Verträge von der Meldepflicht zu befreien sind: §§ 17 und 23 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sächsisches**

**Meldegesetz.** Ebenfalls ist geregelt, daß diese auch von der Abgabepflicht gemäß §§ 85, 86, 88 und 136 Abgabenordnung befreit sind, weil der Bund diesen Staatsangehörigen\* unstrittig nach Völkervertragsrecht gemäß Artikel 120 GG gegenüber verpflichtet ist, alle Kosten der Besetzung und Kriegsfolgelasten zu tragen und weil gegen den Staatsangehörigen\* nach HLKO Artikel 46 der Schutz des Eigentums zu garantieren ist und Plünderungen gemäß Artikel 47 HLKO ausdrücklich untersagt sind.

Die Rechte der Staatsangehörigen\* werden seit dem 21. Januar 2016 durch die eigenen ausführenden Organe des Bundesstaats Sachsen während der völkerrechtlich legitimen Reorganisation vertreten. Dies erfolgt gemäß Artikel 1 GG i.V.m. Artikel 25 GG i.V.m. Artikel 28 GG i.V.m. Artikel 79 (1) und (3) durch eine eigene externe staatliche Verwaltung des Bundesstaats Sachsen, da offenkundig die Bundesrepublik und offenkundig der Bund, welcher gemäß Artikel 133 GG in die Rechte und Pflichten der Verwaltung der Vereinigten Wirtschaftsgebiete getreten ist, diese Funktionen selbst nicht ausüben kann und nicht darf. Die Staatsangehörigen\* besitzen Immunität, da es gemäß dem Tillesen-Urteil ausdrücklich verboten ist, an ihnen das fortgeführte Verwaltungsrecht des 3. Reichs auszuüben.

Zu diesen externen Organen zählen während der Reorganisation die zentrale Verwaltung des Bundesstaats Sachsen, bei der die Staatsangehörigen\* ordentlich gemeldet sind und deren anhängige Einrichtungen wie die Verwaltungen der Kreishauptmannschaften, Finanzämter etc..

Die Verwaltungen der Bundesrepublik sind gemäß Artikel 35 GG auch diesen externen Einrichtungen zur gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet und sie haben gemäß Artikel 25 GG i.V.m. Artikel 28 GG den Anweisungen der zentralen Verwaltung des Bundesstaats Sachsen - sogar mit Vorrang vor allen anderen Rechtsebenen - Folge zu leisten.

Das Büro für Völkerrecht, akkreditiert durch die administrative Regierung des Freistaats Preußen spielt dabei während der Reorganisation eine besondere Rolle. Das Büro für Völkerrecht ist behelfsweise als Rechtsorgan während der Reorganisation in rechtfertigendem Notstand tätig und überwacht bis zum Abschluß des Aufbaus der staatlichen Justiz des Bundesstaats Sachsen die Einhaltung der höherrangigen Völkervertragsrechte und ist eine eingerichtete Mediationsstelle gemäß Artikel 25 GG i.V.m. Artikel 35 GG.

Das Büro für Völkerrecht prüft auch internationale Ansprüche gemäß § 21 GVG und ist bemüht, möglichst außergerichtliche Lösungen in der gegenseitigen Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG zu finden, während der Reorganisation des Bundesstaats Sachsen zu vermitteln und so Rechtsstreitigkeiten friedlich beizulegen und Folgenbeseitigungsansprüche kostenneutral außergerichtlich zu regeln. Den Anweisungen des Büros für Völkerrecht als übergeordnete akkreditierte Rechtsstelle, übergeordnet über Landesrecht, übergeordnet über Bundesrecht, ist Folge zu leisten, insbesondere bei der Aufhebung von nichtigen Verwaltungsakten, die wegen der Unzuständigkeit der BRD Einrichtungen beanstandet werden. Dabei ist es unerheblich, um welche öffentliche Einrichtung es sich handelt, da diese aufgrund völkerrechtlicher Verträge generell unzuständig sind. Davon zu unterscheiden sind die besatzungsrechtlichen Vorschriften. Im Zweifelsfall ist bei der zentralen Verwaltung des Bundesstaats Sachsen die Vorgehensweise im Einzelfall zu erfragen.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich bei Nichtbefolgen dieser Hinweise erhebliche haftungsrechtliche Konsequenzen für jeden Einzelnen ergeben, der gegen die grundgesetzlich garantierten Hoheitsrechte des Bundesstaats Sachsen handelt.** Diese Straftaten gegen den Amtseid auf das Grundgesetz werden auf jeden Fall wegen des damit verbundenen Meineids registriert und auch zu gegebener Zeit zur Strafverfolgung gebracht, einschließlich der Sippenhaftung bis in die dritte Generation und vollumfänglichen Folgenbeseitigungsanspruch in Privathaftung. Den Länderverwaltungen war und ist es auch grundsätzlich wegen dieser völkerrechtlichen Verträge unmöglich, das Bundesrecht bzw. Besatzungsrecht außer Kraft zu setzen.

Die Staatsangehörigen\* melden sich bei den Verwaltungen der politischen Gemeinden / Treuhandverwaltung legitim ab, gemäß Militärverordnung Nr. 161 vom 13. März 1946 i.V.m. Artikel 116 Absatz 2 GG, indem sie ihre entgegengesetzte Willenserklärung zur „Glaubhaftmachung deutsch“ abgeben, bei den Einwohnermeldeämtern und Standesämtern hinterlegen und die Ausweise der BRD-Verwaltung zurück geben. Danach sind die Staatsangehörigen\* verpflichtet, den BRD Verwaltungen ihre Staatsangehörigkeit

**Administrative Regierung Bundesstaat Sachsen**  
**Postadresse: Robert-Berndt-Straße 10 [ 0 1 2 5 7 ] D r e s d e n**  
**zentrale.verwaltung@bundesstaat-sachsen.net**

abschließend nachzuweisen. Das erfolgt durch Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises. Für internationale Angelegenheiten und den Reiseverkehr ist der Heimatschein vorzulegen. Ebenfalls werden entsprechende Führerscheine des Bundesstaats Sachsen ausgestellt.

Die Alliierten garantieren die Einhaltung dieser völkervertraglichen Hoheitsrechte gemäß Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, denn Völkervertragsrecht hat immer Vorrang vor Völkergewohnheitsrecht.

Die Muster der Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine sowie Führerscheine des Bundesstaats Sachsen sind den für die Signatarstaaten der Genfer Konventionen zuständigen internationalen Gremien gemeldet und unter öffentliche Bekanntmachungen im Auswärtigen Amt des Bundesstaats Sachsen im Internet abrufbar, auf:

<http://www.bundesstaat-sachsen.org/index.php/10-bekanntmachungen>

Die Bestallungsurkunden der Staatsbeamten des Bundesstaats Sachsen, denen diplomatische Immunität zu gewähren ist, sind dort ebenfalls international einsehbar.

Die BRD als Nichtregierungsorganisation hat sich mit dem einseitigen Beitritt zu den Genfer Konventionen am 12. August 1949 international verpflichtet, die Völkervertragsrechte der Signatarstaaten einzuhalten und als höchste Rechtsnorm gemäß Artikel 25 GG anzuerkennen.

Gemäß Recht und Gesetzen des Bundesstaats Sachsen ist es ausdrücklich verboten, mehrere Staatsangehörigkeiten zu besitzen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß **die Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 116 Absatz 1 GG** im Gegensatz zur Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten nicht durch Völkervertragsrecht der Genfer Konventionen geschützt ist und diese deshalb **keine Rechtsansprüche auf dem Staatsterritorium des Bundesstaats Sachsen** oder der anderen Bundesstaaten begründet.

Während der Reorganisation des Bundesstaats Sachsen hat die administrative Regierung seit dem 21. Januar 2016 die Aufsicht als oberste Rechtsaufsichtsbehörde; vertreten durch:

- die Frau Dorothea Käthe Luise: K a u f m a n n
- den Mann Sebastian a.d.F. R a a s c h
- den Mann Claus-Dieter a.d.F. C l a u ß n i t z e r
- den Mann Gunter a.d.F. P f e n n i g
- den Mann Dirk-Thomas a.d.H. S p e r l i n g
- den Mann Robert a.d.F. E i s f e l d t
- den Mann Bodo a.d.H. F u h r m a n n
- die Frau Marion a.d.F. F i s c h e r – S c h a d e

Diese frei vom sächsischen Volk gewählten Vertreter repräsentieren die international gemeldeten Vertreter des Bundesstaats Sachsen und sind vom sächsischen Volk mit der Reorganisation des Bundesstaats Sachsen beauftragt worden.

Die weiteren öffentlichen Bekanntmachungen auf [www.bundesstaat-sachsen.org](http://www.bundesstaat-sachsen.org) sind unbedingt zur Kenntnis zu nehmen!

\* Staatsangehörige des Bundesstaats Sachsen nach Artikel 25 Grundgesetz nach entgegengesetzter Willensbekundung gemäß Artikel 116/2 Grundgesetz

**Administrative Regierung Bundesstaat Sachsen**  
**Postadresse: Robert-Berndt-Straße 10 [ 0 1 2 5 7 ] D r e s d e n**  
**zentrale.verwaltung@bundesstaat-sachsen.net**

Rechtsbelehrung:

- **Artikel 25** des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949:

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

- **Artikel 116** des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949:

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und **nicht einen entgegengesetzten Willen** zum Ausdruck gebracht haben.

- **§ 21 GVG** [Weiterleitung an den Internationaler Strafgerichtshof bei Mißachtung der Immunität]:

Die §§ 18 bis 20 stehen der Erledigung eines Ersuchens um Überstellung und Rechtshilfe eines internationalen Strafgerichtshofes, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, nicht entgegen.

- **§ 17 sächsisches Meldegesetz**: Befreiungen

Von der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 und 2 sind befreit:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,

2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist. Die Befreiung nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.

- **§ 23 sächsisches Meldegesetz**: Rechte des Betroffenen

(1) Der Betroffene hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf  
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war. (§ 26) Kosten werden in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 6 nicht erhoben.

(2) Der Betroffene hat nach Maßgabe des Sächsischen Datenschutzgesetzes ein Recht auf

1. Sperrung seiner Daten (§ 21 SächsDSG),

2. Schadensersatz (§ 23 SächsDSG),

(3) Dem Betroffenen ist auf Antrag zum Nachweis der zu seiner Person gespeicherten Daten eine Bescheinigung zu erteilen.

- **HLKO Artikel 46**: „Privateigentum darf nicht eingezogen werden“

- **HLKO Artikel 47**: „Plünderung ist ausdrücklich verboten“

**Administrative Regierung Bundesstaat Sachsen**  
**Postadresse: Robert-Berndt-Straße 10 [01257] Dresden**  
**zentrale.verwaltung@bundesstaat-sachsen.net**